

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 20.03.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2009	54
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2009	58
36.	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 52 (Helmstedt - Wolfsburg) zur Bundestagswahl am 27.09.2009	60
37.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke	62

B. Nichtamtlicher Teil

34.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.381.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.214.200 €
Saldo	(4.833.000 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.434.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.518.700 €
Saldo	(4.084.300 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.119.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.975.500 €
Saldo	(1.856.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.856.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.700 €
Saldo	(1.692.800 €)

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Waldbades Birkerteich für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	72.050 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	377.050 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	€
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	€

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.050 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	272.050 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	€
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	€
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Stadt Helmstedt wird auf 1.856.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Helmstedt wird auf 429.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für das Waldbad Birkerteich werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 für die Stadt Helmstedt Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.800.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Liquiditätskredite für das Waldbad Birkerteich werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Helmstedt, den

19.12.08

gez. Eisermann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 , § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 23.03.09 bis 31.03.09 im Informationszentrum der Stadt Helmstedt, Markt 7/8 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§116a NGO).

Helmstedt, den 19.12.08

gez. Eisermann

(L.S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 865.100,00 Euro

in der Ausgabe auf 865.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 228.800,00 Euro

in der Ausgabe auf 228.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Grafhorst, den 19.12.2008

gez. K. Wenzel

Gemeindedirektor

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 23.03.2009 bis 27.03.2009

und vom 30.03.2009 bis 31.03.2009

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 18.03.2009

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

37. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 52 (Helmstedt-Wolfsburg) zur Bundestagswahl am 27.09.2009

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 27.09.2009 frühzeitig einzureichen.

Die **Kreiswahlvorschläge** sind bei mir (Südertor 6, 38350 Helmstedt) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am

Donnerstag, dem 23.07.2009, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 29.06.2009,

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muß enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens

fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muß im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 17.03.2009

gez. Kilian

(Kilian)

37.

**Bekanntmachung der
2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 17.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Velpke wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird § 11 a mit folgender Fassung eingefügt:

**§ 11 a
Mitglieder der Kinderabteilung**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) einrichten.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, dass nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Velpke, den 17.03.2009

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 20.03.2009

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian